



Schützenbrüderschaft »Weidmannsheil«

Klein Nordende-Lieth von 1919 e.V.



Liebe Eltern,

wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, von jedem einzelnen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten, für die Teilnahme am Schießbetrieb, einzuholen.

Das Gesetz schreibt vor, dass ein berechtigter Sorgeberechtigter während des sportlichen Schießens anwesend sein muss. Eine andere Möglichkeit ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten. Daher bitte ich Sie, uns umseitige Einverständniserklärung vollständig auszufüllen und unterschrieben an mich zurückzugeben.

Unsere Jugendgruppe trainiert bzw. trifft sich jeden Freitag in der Zeit von 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr in der Schützenhalle der Schützenbrüderschaft Weidmannsheil Klein Nordende Lieth v. 1919 e.V., Am Butterberg 10 in 25336 Elmshorn.

Sollten Ihrerseits noch Fragen sein, stehe ich Ihnen für Rückfragen gerne unter 0151 – 19626601 zur Verfügung.

Mit Schützengruß

Daniela Vollstedt
1. Jugendwartin

Einverständniserklärung gemäß § 27 WaffG

Ergänzend zum Aufnahmeantrag für Ihre Tochter / Ihren Sohn benötigen wir von Ihnen als Sorgeberechtigter eine schriftliche Einverständniserklärung damit Ihre Tochter / Ihr Sohn am Schießbetrieb teilnehmen darf.

Hiermit erkläre ich mich / wir uns als Sorgeberechtigte/r damit einverstanden, dass mein/e Sohn/Tochter, unser/e Sohn/Tochter

Name des Kindes: _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum u. Ort: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

bis auf Widerruf am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen sportlichen und an überfachlichen Veranstaltungen der

Schützenbrüderschaft Weidmannsheil Klein Nordende Lieth v. 1919 e.V.

unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnehmen darf.

Datum, Ort

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz) muss anwesend sein bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs 3 Ziffer 1 WaffG)
- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27 Abs 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.

Ansprechpartner Jugendwarte des Vereins:

Daniela Vollstedt
0151 – 19626601

Torben Sbresny
0176 – 31211165

Finn-Ole Merz
0157 – 59178729